Preußische Gesetzsammlung

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1940	Nr. 1

Inhalt:

(Nr. 14511.) Dreißigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 30. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

aus dem Regierungsbezirk Oppeln und zwar

1. aus dem Landkreis Cosel
   die Gemeinden:
   Stadt Cosel mit Vorstadt Rogau, Fischerei, Werftweiler, Oderschlenke
   Heydebreck O. S.
   Klodnitz mit Waldfrieden
   Kobelwitz
   Neumannshöh
   Reinschdorf
   Waldbrücken
2. aus dem Landkreis Groß Strehlitz
   die Gemeinden:
   Annatal
   Bergstadt, Stadt mit Freidorf
   Buchenhöh
   Frauenfeld
   Gogolin mit Unterwalden, Gogolin III
   Groß Strehlitz, Stadt mit Adamowitz, Sucholohna, Mokrolohna
   Heuerstein
   Karlshorst O. S.
   Mariengrund
   Neudorf
   Oderhöh
   Odertal O. S. mit Salzfähre
   Ottmuth
   Sankt Annaberg mit Hohenkirch (Oberschlesien)
3. aus dem Landkreis Neustadt O. S.
   die Gemeinden:
   Stöblau und Teichgrund

4. aus dem Landkreis Oppeln
die Gemeinden:
Bolko
Dechantsdorf
Döbern (Oberschles.) mit Kolonie Ehrenfeld
Ehrenfeld mit Kolonie Ehrenfeld
Erlental O. S.
Frauendorf mit Erlengrund
Friedrichsfelde
Groß Kochen
Groschowitz mit An der alten Oder
Gruden
Hinterwasser
Hitlersee
Hopfental
Kleinberg
Klein Kochen mit Neuwiese O. S.
Klosterbrück
Königshuld
Malapane
Malsdorf
Mühlenbach O. S.
Rothhaus
Turawa mit Kolonie Turawa
Tempelhof
Thielsdorf
Vogtsdorf
Winau
Rogau
Oderwiese
Krappitz, Stadt

5. der Stadtkreis Oppeln mit Halbendorf, Stefanshöh, Sakrau

6. der Stadtkreis Ratibor mit Ratibor-Schloß Neuland, Ratibor Süd

7. aus dem Landkreis Ratibor
die Gemeinden:
Ober Ottitz
Trachkirch.

B. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
In Vertretung:
Syrup.

(Nr. 14512.) **Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen (Konzessionsverordnung) in den in das Land Preußen eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen. Vom 10. Januar 1940.**

Auf Grund des § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen in den sudetendeutschen Gebieten (Konzessionsverordnung) vom 21. Februar 1939 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 345) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufrechterhaltung der sudetendeutschen Konzessionsverordnung für den Tabakwarenhandel in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteilen vom 24. Juni 1939 (Gesetzsamml. S. 86) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, des Reichsministers des Innern und des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

I. Teil.

Einzelhandel mit Tabakwaren.

§ 1.

Bedürfnis.

Die Erlaubnis zum Einzelhandel mit Tabakwaren (§ 2 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 721 —) darf nur erteilt werden, wenn ein gegenwärtiges und nicht nur vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Hierbei sind Zahl, Art, örtliche Lage, gegenseitige Entfernung der Verkaufsstellen, die Dichte der Bevölkerung und die Erfordernisse des Orts- und Fremdenverkehrs zu prüfen.

Bei einem nur vorübergehenden Bedürfnis (Messen, Märkte, Ausstellungen, Großveranstaltungen und dergl.) kann ausnahmsweise eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt werden.

§ 2.

Zuverlässigkeit und Eignung.

Wird ein Bedürfnis nachgewiesen, so ist die Erlaubnis nur zu versagen, wenn der Antragsteller

1. die für den Einzelhandel mit Tabakwaren erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. die für den Gewerbebetrieb erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung nicht nachweist.

§ 3.

Inhalt und Umfang der Erlaubnis.

Die Erlaubnis berechtigt zum Handel mit Tabakwaren und den üblichen Zubehörwaren; daneben ist der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, amtlichen Wertzeichen und in beschränktem Umfang von Papierwaren u. dgl. gestattet.

Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen zuläßt.

Die Erlaubnis wird nur für den Betrieb einer der Lage nach bestimmten Facheinzelhandelsverkaufsstelle erteilt; in besonderen Fällen kann dem Inhaber einer Erlaubnis noch eine zweite Erlaubnis erteilt werden.

Wenn besondere örtliche Verhältnisse es erfordern, kann die Erlaubnis, abweichend von Abs. 3, dem Inhaber der Verkaufsstelle eines anderen Einzelhandelszweigs oder einer Gast- oder Schankwirtschaft, Kantine o. dgl. (§ 3 Abs. 2 der I. Durchführungsverordnung zur Konzessionsverordnung vom 21. Februar 1939, Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 347) erteilt werden; den Inhabern von Gast- oder Schankwirtschaften, Kantinen o. dgl. darf die Erlaubnis jedoch nur erteilt werden, wenn eine geeignete Einzelhandelsverkaufsstelle nicht vorhanden ist. In diesen Fällen ist die Erlaubnis zu befristen.

§ 4.

Erlöschen, Verzicht.

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Gewerbebetrieb nicht innerhalb sechs Monaten nach Erteilung der Erlaubnis beginnt. Sie erlischt ferner, wenn der Inhaber seinen Gewerbebetrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Der Inhaber kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat, auf die Erlaubnis verzichten.

§ 5.

Stellvertretung.

Die Ausübung des Einzelhandels mit Tabakwaren durch einen Stellvertreter ist nur mit besonderer Erlaubnis (Stellvertretererlaubnis) der zur Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Behörde gestattet.

Die Stellvertretererlaubnis wird nur für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

Die Stellvertretererlaubnis darf ferner nur erteilt werden, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel Umstände eingetreten sind, die den Inhaber unverschuldeterweise hindern, das Gewerbe persönlich auszuüben, oder
2. der Betrieb nach dem Ableben des Inhabers von seiner Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

§ 6.

Zurücknahme der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zum Einzelhandel mit Tabakwaren oder die Stellvertretererlaubnis muß von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn der Inhaber sie vorsätzlich durch unrichtige Angaben erwirkt hat.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden:

1. wenn der Inhaber oder sein Stellvertreter Auflagen nicht vollzieht,
2. wenn der Inhaber den Gewerbebetrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter führen läßt,
3. wenn der Gewerbebetrieb ohne Erlaubnis verlegt wird.

§ 7.

Bezug vom Großhändler.

Einzelhändler sind von der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde einem bestimmten Großhändler zum Bezug der Tabakwaren zuzuweisen. Dabei ist auf die Verkehrslage Rücksicht zu nehmen.

§ 8.

Verkauf in Gaststätten.

Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen o. dgl. dürfen Tabakwaren, soweit ihnen nicht gemäß § 3 Abs. 4 die Erlaubnis zum Einzelhandel erteilt ist, nur an Gäste abgeben; Zigarren dürfen nur stückweise, Zigaretten nur in den handelsüblichen Kleinpackungen zum Verbrauch an Ort und Stelle verkauft werden.

II. Teil.

Großhandel mit Tabakwaren.

§ 9.

Die §§ 1 bis 6 gelten für den Großhandel mit Tabakwaren sinngemäß mit der Maßgabe, daß
1. die Erlaubnis zum Großhandel in bestimmten Bezirken (Stadt- oder Landkreisen) berechtigt,
2. eine zweite Erlaubnis (§ 3 Abs. 3, 2. Halbsatz) nicht erteilt wird.

III. Teil.

Verfahren.

§ 10.

Zuständigkeit.

Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel mit Tabakwaren entscheidet der Landrat, über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Großhandel entscheidet der Regierungspräsident; in Stadtkreisen entscheidet in beiden Fällen der Oberbürgermeister.

Vor der Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis zum Einzelhandel ist das für den Betriebsort zuständige Hauptzollamt und die Fachgruppe Tabak der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, vor der Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis zum Großhandel der zuständige Oberfinanzpräsident und die Fachgruppe Tabak der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, in beiden Fällen außerdem die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Dasselbe gilt bei der Erteilung oder Zurücknahme der Stellvertretererlaubnis.

§ 11.

Formvorschriften.

Jede Entscheidung auf Grund dieser Verordnung muß schriftlich ergehen und zugestellt werden. Sie muß, sofern eine Erlaubnis versagt oder nur unter Auflagen oder Bedingungen erteilt wird, oder sofern eine Erlaubnis zurückgenommen wird, begründet werden. Sie soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 12.

Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung die Beschwerde zulässig. Sie steht in den Fällen, in denen eine Erlaubnis erteilt wird, auch der zuständigen Fachgruppe Tabak der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel oder Einzelhandel zu. Über sie entscheidet in Einzelhandelssachen der Regierungspräsident, in Großhandelssachen der Wirtschaftsminister.

§ 13.

Anzeigepflicht.

Der Inhaber einer Erlaubnis hat binnen einer Woche der Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, anzuzeigen, daß er seinen Betrieb begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

In Vertretung:

Landfried.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 297 vom 19. Dezember 1939 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. Dezember 1939 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. Januar 1940.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. August 1939
über die Genehmigung zur Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Stück 47 S. 341, ausgegeben am 25. November 1939;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1939
über die Genehmigung der neuen Fassung der Satzung der Stadtschaft für Niedersachsen in Hannover
durch Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Hannover Stück 43, ausgegeben am 28. Oktober 1939;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftwaffe —) für den Bau einer Kaserne in der Gemarkung Prester
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Stück 51 S. 208, ausgegeben am 23. Dezember 1939;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Polizeiverwaltung —) für die Erweiterung der Polizeidirektion in Suhl
durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Stück 48 S. 135, ausgegeben am 2. Dezember 1939;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die NS.-Volkswohlfahrt e. V. in Berlin zur Anlage eines Kindergartens nebst Nebenanlagen in Brehme
durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Stück 48 S. 135, ausgegeben am 2. Dezember 1939;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau einer Wasserleitung von Essen-Freisenbruch nach Gelsenkirchen-Rotthausen in den Gemarkungen Freisenbruch, Leithe (Stadt Essen) und Rotthausen (Stadt Gelsenkirchen)
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Stück 50 S. 207, ausgegeben am 16. Dezember 1939;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an Gemeinde Rhede zur Anlage eines Sportplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 51 S. 120, ausgegeben am 23. Dezember 1939;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Dezember 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Braunsberg zur Anlage eines Schulsportplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Stück 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1940;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1939

über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau einer Wasserleitung von Langendreer-Holz (Stadt Bochum-Langendreer) nach Pöppinghausen (Stadt Castrop-Rauxel) sowie einer hiervon abzweigenden Leitung von Lütgendortmund-Holte zum Hochbehälter Lütgendortmund (Stadt Dortmund) in den Gemarkungen Langendreer, Werne, Gerthe, Lütgendortmund, Holte, Bövinghausen-L., Bövinghausen, Obercastrop, Behringhausen, Castrop, Bladenhorst und Pöppinghausen

durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1940;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1939

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Insterburg zur Erweiterung des Flußbads

durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Stück 2 S. 3, ausgegeben am 13. Januar 1940;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Dezember 1939

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Stendal zur Anlage eines Schwimmbads und eines Sport- und Spielplatzes

durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Stück 2 S. 4, ausgegeben am 13. Januar 1940.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das [illegible] für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau einer Rohrfernleitung von Langendreer-Holz (Stadt Bochum-Langendreer) nach [illegible] (Stadt Castrop-Rauxel) sowie einer hiervon abzweigenden Leitung von [illegible] zur [illegible] Lütgendortmund (Stadt Dortmund) in den Gemarkungen Langendreer, Werne, Gerthe, Lütgendortmund, Holte, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] und [illegible]
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1940;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Insterburg zur Erweiterung des Flughafens
durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Stück 2 S. 3, ausgegeben am 13. Januar 1940;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Dezember 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Stendal zur Anlage eines Schwimmbads und eines Sport- und Spielplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Stück 2 S. 4, ausgegeben am 13. Januar 1940.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, [illegible] Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.